

## 200.3 Weisungen zur Erlangung der Lehrbefähigung Erstsprache

*Vom Rektor genehmigt am 20. Oktober 2015. In Kraft gesetzt rückwirkend auf den 1. September 2015.*

### Art. 1 Grundlagen

- Gesetz über Hochschulen und Forschung (GHF), vom 1. August 2014
- Verordnung über Ausbildungen und Prüfungen an der Pädagogischen Hochschule (AusbildungsVO), vom 8. Juli 2014
- Leitbild der PHGR, vom 1. Juli 2013
- Sprachenkonzept der PHGR, vom März 2015
- Rahmenstudienplan der PHGR, vom 7. September 2007
- Rahmenstudienplan der PHGR, vom 1. September 2015
- Reglement zweisprachiges Diplom, vom 1. September 2014
- Weisungen zur Notengebung, vom 1. September 2013
- Liste von der PHGR anerkannter Sprachdiplome

### Art. 2 Grundsätze

<sup>1</sup>Die PHGR ist eine dreisprachige Ausbildungsstätte. Ihre Studiengänge werden in Deutsch, Romanisch und Italienisch angeboten.

<sup>2</sup>Als Erstsprache können Deutsch, Romanisch oder Italienisch gewählt werden.

<sup>3</sup>Insgesamt werden rund 50% der Veranstaltungen teilweise oder vollumfänglich in Italienisch und 30% der Veranstaltungen teilweise oder vollumfänglich in Romanisch angeboten.

<sup>4</sup>Die PHGR bietet zweisprachige Studiengänge an (vgl. Pt. 5), nämlich Romanisch/Deutsch und Italienisch/Deutsch.

### Art. 3 Prüfung in der Erstsprache

<sup>1</sup>Die definitive Aufnahme in den Studiengang bedingt unter anderem das erfolgreiche Bestehen der Sprachprüfung Erstsprache.

<sup>2</sup>Die Sprachprüfung Erstsprache umfasst

- den Einreihungstest Erstsprache und
- den Sprachtest Erstsprache (inkl. Wiederholung des Sprachtests Erstsprache).

#### 3.1 Einreihungstest Erstsprache

<sup>1</sup>Alle Studierenden des ersten Studienjahres absolvieren in der Einführungswoche ins Studium den Einreihungstest Erstsprache.

<sup>2</sup>Studierende, welche einen zweisprachigen Studiengang belegen, absolvieren den Einreihungstest Erstsprache in beiden Sprachen.

<sup>3</sup>Erfolgreich bestandene Einreihungstests Erstsprache gelten als bestandene Sprachtests Erstsprache.

<sup>4</sup>Die PHGR bietet ihren Studierenden aussercurriculare Sprachkurse an.

#### 3.2 Sprachtest Erstsprache

<sup>1</sup>Studierende, welche im Einreihungstest Erstsprache ungenügende Resultate erzielt haben, werden im Verlauf des zweiten Semesters zum Sprachtest Erstsprache aufgeboten.

<sup>2</sup>Der Sprachtest Erstsprache kann zu Beginn des dritten Semesters einmalig wiederholt werden.

<sup>3</sup>Wird die Wiederholung des Sprachtests Erstsprache mit einer ungenügenden oder stark ungenügenden Note bewertet, kann das Studium nicht fortgesetzt werden.

### Art. 4 Einsprachige Studiengänge

Der einsprachige Studiengang umfasst eine Erstsprache und eine oder mehrere Zweitsprachen (vgl. Weisung zur Erlangung der Lehrbefähigung Zweitsprache).

## **Art. 5 Zweisprachige Studiengänge**

<sup>1</sup>Zweisprachige Studiengänge stehen jenen Studierenden offen, welche über Kompetenzen auf dem Niveau "Muttersprache" in zwei Sprachen - entweder Romanisch/Deutsch oder Italienisch/Deutsch – verfügen und diese auch nachweisen können.

<sup>2</sup>Studierende eines zweisprachigen Studienganges erhalten am Ende des erfolgreich absolvierten Studiums mindestens vier sprachliche Lehrbefähigungen, nämlich zwei Lehrbefähigungen in den beiden Erstsprachen, welche gleichzeitig auch als Lehrbefähigungen in beiden Zweitsprachen gelten.

<sup>3</sup>Alle Romanisch sprechenden Studierenden belegen den zweisprachigen Studiengang Romanisch/Deutsch.

<sup>4</sup>Studierende eines zweisprachigen Studienganges können eine zusätzliche Zweitsprache wählen (vgl. Weisungen zur Erlangung der Lehrbefähigung Zweitsprache).

<sup>5</sup>Studierende, welche ein zweisprachiges Diplom erwerben möchten, müssen ihre Kompetenzen in zwei Bereichen nachweisen:

- Sprachkompetenzen in beiden Sprachen
- Unterrichtskompetenzen in beiden Sprachen

### **5.1 Sprachkompetenzen in beiden Sprachen**

<sup>1</sup>Studierende eines zweisprachigen Studienganges erfüllen die im Einreihungstest Erstsprache bzw. im Sprachtest Erstsprache (inkl. Wiederholung) gestellten Anforderungen in beiden Sprachen (Romanisch/Deutsch oder Italienisch/Deutsch) in genügender Form (vgl. Pt. 3).

<sup>2</sup>Studierende eines zweisprachigen Studienganges erbringen 10 Leistungsnachweise in jeder der beiden Sprachen. Einschränkend gilt, dass die im Rahmen des zweisprachigen Diploms angerechneten Leistungsnachweise (siehe Reglement zweisprachiges Diplom)

- nicht in den Modulen der Erst- und Zweitsprache, sowie
- nur in jenen Modulen, in welchen Italienisch oder Romanisch ganz oder teilweise als Unterrichtssprache verwendet wird, abgelegt werden dürfen.

### **5.2 Unterrichtskompetenzen in beiden Sprachen**

<sup>1</sup>Der Nachweis der Unterrichtskompetenz beinhaltet jeweils mindestens vier bis sechs Wochen (8 bis 12 ECTS) Unterricht im Rahmen der Berufspraktischen Ausbildung.

<sup>2</sup>Der Einsatz von Studierenden als Praktikantinnen und Praktikanten an zweisprachigen Schulen wird für beide Sprachen angerechnet.

## **Art. 6 Studierende italienischer Erstsprache mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Graubünden**

<sup>1</sup>Weil ein grosser Teil der Ausbildung an der PHGR in deutscher Sprache erfolgt und die Anzahl der Praktikumsplätze im italienischen Sprachraum beschränkt ist, gelten für Studierende mit Erstsprache Italienisch mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Graubünden besondere Regelungen.

<sup>2</sup>Alle Studierenden mit Erstsprache Italienisch weisen ihre Sprachkompetenz in der für sie obligatorischen Zweitsprache Deutsch (Niveau C1) bereits bei der Anmeldung, spätestens aber bis einen Monat vor Beginn des Studiums nach. Der Nachweis ist in Form eines von der PHGR anerkannten Zertifikates (vgl. Liste Sprachdiplome) oder einer schriftlichen Bestätigung der abgehenden Schule zu erbringen. Eine genügende Maturanote ist nicht ausreichend. Wird eine schriftliche Bestätigung der abgehenden Schule vorgewiesen, entscheidet die PHGR, ob vor Aufnahme ins Studium ein Kolloquium notwendig ist, um die Sprachkompetenz zu überprüfen. Als Austrittskompetenz muss in jedem Fall ein zertifiziertes, von der PHGR anerkanntes C1 vorgewiesen werden.

<sup>3</sup>Studierenden mit Erstsprache Italienisch wird empfohlen, den zweisprachen Studiengang Italienisch/Deutsch zu belegen (vgl. Pt. 5). Der Einreihungstest Erstsprache (vgl. Pt. 3) erfolgt dabei in beiden Sprachen. Werden die gestellten Anforderungen im Fach Deutsch nicht erfüllt (inkl. Wiederholung des Sprachtests Erstsprache), können die betreffenden Studierenden im Rahmen des einsprachigen Studienganges ihr Studium fortsetzen.

### **Art. 7 Weitere Informationen**

Weiterführende Informationen können über die Internetseite [www.phgr.ch](http://www.phgr.ch) oder über die Mitarbeitenden der Stabsstelle Sprachen eingeholt werden.